

BGE 24 II 419

Bundesgericht (BGE), 1898-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_24_II_419

FR: ATF 24 II 419

IT: DTF 24 II 419

Volltext

54. Urteil vom 10. Juni 1898 in Sachen Trüb gegen Maillard. Gefälligkeitsindossament, rechtliche Wirkungen. — Wechselbereicherungsklage, Art. 813 Abs. 2 O.-R.; Geben der Wechsel an zahlungs- statt oder zahlungshalber? — Vermuthung für letzteres. — Ziel der Wechselbereicherungsklage. A. Durch Urteil vom 22. März 1898 hat die Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich die Klage abgewiesen. B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, unter Aufhebung desselben die Klage gutzuheissen. Bei der heutigen Verhandlung vor Bundesgericht erneuert der Anwalt des Klägers diesen Berufungsantrag. Der Beklagte ist nicht vertreten. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Ein gewisser I. Blumer schuldete dem Beklagten Maillard für gelieferte Steinhauerarbeiten den Betrag von 4000 Fr. Zur Deckung dieser Forderung zog der Beklagte am 22. September 1896 vier Wechsel an eigene Ordre von je 1000 Fr. auf Blumer, fällig Mitte Dezember gl. J., welche Blumer acceptierte. Diese Wechsel versah der Beklagte mit einem Blankoindossament, und der Kläger mit seinem Vollindossament an die schweiz. Volksbank. Der Acceptant löste die Wechsel zur Verfallzeit nicht ein, weshalb die Volksbank ihren Regreß gegen den Kläger nahm. Dieser versäumte den Regreß gegen den Beklagten, und erhob nun, nachdem ein Rechtsöffnungsgesuch im Betreibungsverfahren am 21. Oktober 1897 wegen Verjährung des Regreßanspruchs abgewiesen worden war, im ordentlichen Verfahren gegen den Beklagten Klage auf Bezahlung von viermal 1009 Fr. 55 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 15. Dezember 1896, indem er im wesentlichen vorbrachte: Er habe den Beklagten erst kennen gelernt, als J. Blumer im September 1896 mit demselben zu ihm gekommen sei, und der Beklagte ihn ersucht habe, aus Gefälligkeit sein Giro auf die Wechsel zu setzen, weil die Volksbank dieselben nicht angenommen

habe. Er habe diesem Gesuch entsprochen, da Blumer ihm versichert habe, der Beklagte sei absolut sicher. Der Beklagte habe darauf die 4000 Fr. von der Volksbank direkt erhalten. Am 4. oder 5. Januar 1897 sei Blumer in Konkurs geraten. Der Kläger habe nun zwei Klagen gegen den Beklagten: 1) eine Klage auf Schadenersatz für die verausgabten Summen nebst Zinsen und Kosten. Beim Gefälligkeitsgiro werde jeder Schaden des Gefälligkeitsindossamenten wegbedungen; 2) eine Wechselbereicherungsklage gemäß Art. 813 Abs. 2 O.-R. Der Beklagte sei gegenüber dem Kläger grundlos bereichert. Er schulde dem Beklagten nichts, ebensowenig dem Blumer. Die Bereicherung nicht objektiv zu fassen. Bereichert sei der Beklagte gegenüber dem Kläger. Der Beklagte trug auf Abweisung der Klage an. Er machte geltend, es habe sich um eine Gefälligkeit des Klägers gegenüber Blumer, aber nicht gegenüber dem Beklagten gehandelt, Der Beklagte habe den Kläger gar nicht gekannt, und ihn nie veranlaßt, seine Unterschrift zu geben. Das Geld habe der Beklagte allerdings von der Volksbank erhalten. Eine Bereicherung liege jedoch nicht vor, da die Wechsel für gelieferte Steinhauerarbeiten gegeben worden seien, Beklagter also lediglich für seine Arbeit Zahlung erhalten habe. Durch Urteil vom 29. November 1897

hieß das Bezirksgericht Zürich die Klage gut, worauf der Beklagte an das Obergericht appellierte. 2. Indem der Kläger seine Forderung in erster Linie darauf übt, daß er seine Unterschrift als Indossant auf den vom Beklagten auf J. Blumer gezogenen, und von letzterem acceptierten Wechseln aus Gefälligkeit gegeben habe, geht er davon aus, daß durch sein Gefälligkeitsindossament ein civilrechtliches Verhältnis zwischen ihm und dem Beklagten begründet worden sei, wonach letzterem die civilrechtliche Verpflichtung obliege, ihm die Summe zu ersetzen, welche er infolge des von der Volksbank auf ihn genommenen Regresses an dieselbe bezahlen mußte. Die Vorinstanz hat diesen Standpunkt im wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, daß ein Gefälligkeitsgiro keine selbständige Regressforderung begründe, eine solche vielmehr ein „förmliches,“ d. h. wohl ausdrückliches, Garantieverprechen voraussetze, das hier nicht einmal behauptet worden sei. Diese Ansicht ist insofern richtig, als die bloße Erteilung des Gefälligkeitsgiro in der That für sich allein keine rechtlichen Ansprüche zu erzeugen vermag. Allein bei jeder Wechselverpflichtung aus Gefälligkeit muß, wie auch bei der Bürgschaft, auf das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis zurückgegangen werden. Liegt, was nicht zu vermuten und in casu auch nicht behauptet worden ist, eine Schenkungsabsicht nicht zu Grunde, so muß das Gefälligkeitsindossament, wie das Gefälligkeitsaccept und die Ausstellerunterschrift aus Gefälligkeit, auf ein Mandat zurückgeführt werden, gleich wie die Bürgschaft, die ja sehr häufig aus Gefälligkeit eingegangen wird. Auch Geschäftsführung ohne Auftrag kann vorliegen, fällt jedoch hier außer Betracht, da eine solche nicht behauptet, vielmehr nach der Darstellung beider Parteien ausgeschlossen ist. Das nicht in Schenkungsabsicht gegebene Gefälligkeitsindossament wird aber, wie das Gefälligkeitsaccept, regelmäßig nur gegeben unter der stillschweigend oder ausdrücklich vorausgesetzten Verpflichtung desjenigen, für den es gewährt wird, für die Einlösung des Wechsels besorgt zu sein, bzw. den dem Gefälligkeitsindossanten allfällig aus der gezwungenen Einlösung des Wechsels entstehenden Schaden zu ersetzen. Allein es ist klar, daß aus dem Gefälligkeitsindossament dem Indossanten ein civilrechtlicher Anspruch nur gegen denjenigen erwächst, für den er das Indossament gegeben hat, und die entscheidende Frage ist daher die, ob der Kläger sein Indossament aus Gefälligkeit für den Beklagten oder für Blumer erteilt habe. Nun hat der Beklagte die klägerische Darstellung, wonach der Beklagte den Kläger ersucht hätte, sein Giro auf den Wechsel zu setzen, ausdrücklich bestritten, und gegenteils behauptet, das Giro des Klägers sei eine reine Gefälligkeit gegenüber Blumer gewesen. Dem Kläger lag daher der Beweis für die Richtigkeit der Klage thatsachen ob. Beide kantonalen Instanzen haben jedoch übereinstimmend angenommen, derselbe sei nicht geleistet, und diese Annahme ist für das Bundesgericht verbindlich, da sie offenbar nicht aktenwidrig ist. Für deren Richtigkeit sprechen in der That eine Reihe von Momenten: Einmal hat der Kläger selbst anerkannt, resp. selbst behauptet und zum Beweise verstellt, daß der Beklagte mit Blumer zu ihm gekommen sei, und er den Beklagten vorher gar nicht gekannt habe. Ferner hat er vor

zweiter Instanz anerkannt, daß er im Konkurse Blumers aus verschiedenen Verhältnissen eine Forderung von 30,000 Fr. angemeldet habe, und gegen ihn eine Anfechtungsklage eingeleitet sei, weil er sich von Blumer zur Deckung habe Land abtreten lassen, woraus hervorgeht, daß er mit Blumer in ziemlich lebhaftem Geschäftsverkehr gestanden haben muß. Daraus, daß das Gefälligkeitsindossament des Klägers thatsächlich auch dem Beklagten von Nutzen gewesen ist, indem durch dasselbe die Diskontierung des Wechsels ermöglicht und die Valuta für den Beklagten erhältlich gemacht wurde, folgt natürlich nicht, daß der Kläger aus Gefälligkeit für den Beklagten das Gefälligkeitsgiro gegeben

habe. Unbestritten hatte der Beklagte damals eine fällige Forderung für Steinhauerarbeiten an Blumer und handelte es sich darum, die Zahlung dieser Forderung durch Diskontierung der von Blumer acceptierten Wechsel herbeizuführen. Auch Blumer hatte daher ein Interesse daran, daß die Diskontierung der Wechsel ermöglicht werde, und hat es durchaus nichts Auffallendes, wenn er den Kläger um Erteilung des Gefälligkeitsindossaments ersucht hat, um sich von seiner Schuld an den Beklagten zu befreien. Für die Annahme, daß es sich nicht um eine Gefälligkeit gegen den Beklagten, sondern gegen Blumer gehandelt habe, spricht auch das Verhalten des Klägers, nachdem er die Wechsel bei der Volksbank hatte einlösen müssen; wenn nämlich der Kläger sein Giro aus Gefälligkeit gegenüber dem, wie er selbst erklärt, ihm ganz unbekanntem Beklagten, und nicht gegenüber Blumer, erteilt hätte, so würde er ohne Zweifel nicht bis anfangs September 1897 mit der Betreuung des Beklagten zugewartet, sondern sich beeilt haben, den Regreß auf ihn zu nehmen, und nicht die Regreßfrist haben verstreichen lassen, namentlich nachdem Blumer schon kurz nach Verfall der Wechsel in Konkurs gekommen war. Daß der Kläger etwa zu diesem Verhalten gegenüber dem Beklagten von diesem selbst veranlaßt, bzw. daß er vom Beklagten irgendwie hingehalten worden sei, hat er nicht behauptet, und es entbehrt daher der dem Beklagten vom Kläger heute gemachte Vorwurf der Arglist der Begründung. 3. Erscheint demnach das erste Klagefundament als hinfällig, so ist weiter zu prüfen, ob der klägerische Anspruch als Wechselbereicherungsklage gemäß Art. 813 Abs. 2 O.=R. begründet sei. Abgesehen von der Frage, ob eine Bereicherung des Beklagten zum Schaden des Klägers vorliege, herrscht über das Vorhandensein der Voraussetzungen dieser Klage unter den Parteien kein Streit; denn es ist unbestritten, daß der Kläger die vier, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Wechsel von der Volksbank als Indossant auf dem Regreßwege eingelöst hat, und damit wechselrechtlicher Eigentümer derselben geworden ist, und der Wechselanspruch gegen den Beklagten als Aussteller des Wechsels durch Verjährung der einmonatlichen Regreßfrist erloschen ist. Da nun feststeht, daß der Beklagte auf I. Blumer eine fällige Forderung von 4000 Fr. für geleistete Arbeiten hatte, und die vier Wechsel behufs Zahlung dieser Forderung von Blumer acceptiert worden sind, der Beklagte also dem Acceptanten den vollen Gegenwert für sein Accept geleistet hat, könnte von einer Bereicherung desselben nur insofern die Rede sein, als ihm neben der infolge Diskontierung der Wechsel empfangenen Valuta noch die ursprüngliche civile Forderung auf den Acceptanten Blumer zustehen würde. Diese Frage müßte ohne weiteres verneint werden, falls die Wechsel, resp. die Accepte von Blumer an Zahlungsstatt gegeben worden wären, indem in diesem Falle die Schuld mit der Wechsel= resp. Acceptannahme seitens des Beklagten erloschen sein würde. Die Vorinstanz hat jedoch angenommen, daß die Wechsel hier offenbar nicht an Zahlungsstatt, sondern zahlungshalber von Blumer acceptiert worden seien, und von dieser Annahme hat auch das Bundesgericht auszugehen, da die Wechsel= resp. Acceptingabe an Zahlungsstatt nicht zu vermuten, sondern im Zweifel Geben zahlungshalber anzunehmen ist (vgl. Amtl. Samml. der bundesgerichtlichen Entsch., Bd. XIV, S. 311 Erw. 6), und in casu keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, welche zur Entkräftung der Vermutung für Hingabe und Annahme zahlungshalber genügen würden. Was nun die Frage betrifft, ob bei Hingabe von Wechseln oder Accepten zahlungshalber die zu Grunde liegende Schuld nur bei Einlösung des Wechsels durch den Bezogenen resp. Acceptanten, oder schon mit der Weiterbegebung des Wechsels gegen Empfang der Valuta erlösche, so kann dieselbe für die Entscheidung des vorliegenden Prozesses dahingestellt bleiben. Denn

auch bei der Annahme, daß die eivile Forderung des Beklagten gegen Blumer noch nicht erloschen sei, weil der Acceptant und Hauptwechselschuldner weder diese noch die Wechselforderung be \neg zahlt, also keinerlei Aufwendung aus seinem Vermögen zur Deckung der Wechsel und der civilen Schuld gemacht hat, kann es sich richtiger Ansicht nach um eine Bereicherung des Beklagten. um die empfangene Valuta (welche mit gegenwärtiger Klage vom Kläger herausverlangt wird) nicht handeln, sondern es kann dessen Bereicherung nur in der eivilen Forderung liegen, welche er neben der empfangenen Valuta noch hat. Auf Herausgabe dieser Be \neg reicherung d. h. auf Überlassung der dem Beklagten gegenüber Blumer zustehenden Civilforderung an den Kläger ist aber die Klage nicht gerichtet, wie denn auch der Kläger sowohl vor den kantonalen Instanzen, als vor Bundesgericht, auf die Fortexistenz der Civilforderung gar nicht abgestellt, vielmehr seinerseits selbst davon ausgegangen ist, daß die ursprüngliche Schuld getilgt sei. Bezüglich der Frage, worin die Bereicherung des Trassanten liege, und worauf daher die gegen ihn angestellte Bereicherungsklage zu richten sei, ist nämlich zu bemerken: Nach Art. 813 Abs. 1 u. 2 O.=R. sind die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten aus dem Wechsel durch Verjährung oder durch Nichtbeachtung von wechsel \neg rechtlichen Fristen oder Förmlichkeiten erloschen, und bleiben Acceptant und Aussteller nur noch aus der Bereicherung ver \neg pflichtet. Daß nun etwa der Anspruch aus der Bereicherung, immer (wie allerdings überwiegend von deutschen Autoren ange \neg nommen wird) auf Zahlung einer Geldsumme gehe, ergibt sich aus dem Gesetze nicht, und läßt sich lediglich damit, daß dieser Anspruch ein Residuum des Wechselanspruchs sei, nicht begründen. Durch das Wechselrecht wird derselbe allerdings insofern normiert, als dieses seine Voraussetzungen feststellt, die Personen, denen und gegen die der Anspruch zusteht, und endlich dessen Inhalt bezeich \neg net. Allein der Umstand, daß die Personen, gegen welche der Anspruch erhoben werden kann, nach Art. 813 Abs. 3 nicht not \neg wendig im Wechselverband gestanden haben müssen, zeigt deutlich, daß derselbe gegenüber dem untergegangenen Anspruch aus dem Wechselrecht auf selbständiger Grundlage beruht. Der Inhalt des Anspruchs besteht nun einfach in der Pflicht zur Herausgabe der Bereicherung an den geschädigten Wechseleigentümer. Besteht diese Bereicherung in etwas anderem als in einer Geldsumme, so steht nach dem Gesetze nichts entgegen, als Ziel der Bereicherungsklage die Verurteilung zur Herausgabe desjenigen Gegenstandes zu bezeichnen, welchen der Beklagte zum Schaden des Klägers ohne Grund inne hat. In Fällen, wie der vorliegende, ist aber die Bereicherung des Trassanten in nichts anderem, als darin zu finden, daß die Civilforderung an den Acceptanten bei demselben zurückgeblieben ist. Denn der Vorteil, den der Trassant in dem Falle, wo die Tratte nicht bezahlt wird und das Regreßrecht untergegangen ist, hat, besteht darin, daß er zugleich die Deckung und die Regreßsumme erspart (vgl. Thöl, Wechselrecht, 4. Aufl., S. 387), und daß der Bereicherungsanspruch nicht auf die Re \neg greßsumme gerichtet sein kann, folgt mit Notwendigkeit daraus, daß eben der Anspruch auf die Regreßsumme infolge der Verjäh \neg rung erloschen ist, und es nicht die Meinung des Gesetzes sein kann, denselben unter einem andern Namen wieder herzustellen (vgl. Thöl, a. a. O.). Bereichert ist also der Trassant um den Wert der ersparten Deckung, bzw. in casu um den Wert der zurückgebliebenen Civilforderung. Sofern man also auch annimmt, daß die Civilforderung nicht bereits durch die Weiterbegebung des Wechfels gegen Empfang der Valutta erloschen sei, kann die Ver \neg pflichtung des Beklagten nach Art. 813 Abs. 2 O.=R. nur in der Abtretung dieser Civilforderung bestehen. Hierauf ist jedoch, wie bereits bemerkt, nicht geklagt und es fehlte dem Kläger, dem ja gegenüber dem Schuldner des Beklagten die Forderung aus dem Accept zusteht, auch das Interesse dazu.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 22. März 1898 in allen Teilen be \rightarrow stätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.